V e r t r a g

über die Organisation und den Aufwendungsersatz für den Ortslinienverkehr zur Durchführung der Linien C 31, D31, T31, NT 31, C 32, T32, NT 32, C 33, T33, T38, 138, T138, T39, 207, 208, 209 in Schwerte

zwischen
dem Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna
- nachfolgend Kreis genannt -

und

der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte
- nachfolgend Stadt genannt -

und

der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Krögerweg 11, 48155 Münster
- nachfolgend VKU genannt -

Präambel

Der Kreis Unna betraute die VKU im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten mit Bussen sowie flexiblen Angebotsformen im Linienverkehr auf dem Gebiet des Kreises Unna. Grundlage sind die der VKU erteilten Linienverkehrsgenehmigungen mit ihren Pflichten nach dem PBefG, dem sich daraus ergebenden Liniennetz und die vom Kreis Unna vorgegebenen Qualitätsstandards, die zusammen das Anforderungsprofil bilden, das von der VKU umzusetzen ist.
Der vorliegende Vertrag regelt die Organisation und den Aufwendungsersatz der Stadt Schwerte an den Kreis Unna zur Erbringung des oben näher beschriebenen Verkehrs durch den internen Betreiber VKU. Der Kreis Unna ist bereit, den von der Stadt Schwerte gewünschten Verkehr im Rahmen des ÖDLA sicherzustellen und nach den Wünschen der Stadt Schwerte auf der Grundlage dieses Vertrages fortzuschreiben. Zur Vereinfachung der Kooperation hierüber wird dieser Vertrag unter Einbeziehung der VKU abgeschlossen. Er beinhaltet keine Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten durch die Stadt Schwerte an die VKU und lässt den durch den Kreis Unna vergebenen ÖDLA unberührt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die VKU führt im Rahmen des Linienverkehrs den in der **Anlage 1** aufgeführten Verkehr gemäß § 42 PBefG durch.

(2) Bei der Durchführung dieses Verkehrs ist das Anforderungsprofil des ÖDLA zwischen dem Kreis Unna und der VKU zur Qualität gemäß **Anlage 2** sowie der Nahverkehrsplan des Kreises Unna zu beachten.

(3) Die Linienführung und das Fahrplanangebot sowie sonstige Qualitäten werden einvernehmlich zwischen der Stadt, dem Kreis und der VKU festgelegt und vom Kreis im Rahmen der Direktvergabe bei der VKU bestellt und nach den Bestimmungen des ÖDLA fortgeschrieben. Die

Linien **C 31, D31, T31, NT 31, C 32, T32, NT 32, C 33, T33, T38, 138, T138, T39, 207, 208, 209** sind Bestandteil des ÖDLA.

(4) Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Eine gesonderte Abrechnung durch die VKU aufgrund wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen, Nachfrageschwankungen oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen findet nicht statt.

(5) Schwerwiegende außerplanmäßige Angebotsveränderungen sind mit allen Vertragsparteien zu erörtern und bedürfen zur Umsetzung/ Aufwandserstattung der schriftlichen Bestätigung. Eine schwerwiegende außerplanmäßige Angebotsveränderung liegt vor, wenn sich z.B. die Taktfrequenz oder das Bedienungszeitfenster ändert, welches nicht durch eine temporäre Umleitung bedingt ist.

§ 2 Beförderungstarif

Es wird der jeweils gültige Tarif der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL) oder ein diesen ersetzender Gemeinschaftstarif angewendet.

§ 3 Subunternehmer

Die VKU ist berechtigt, für die Durchführung des Linienverkehrs gemäß § 1, wie auch für die Ersatzgestellung von Fahrzeugen, Unternehmer des gewerblichen Personenverkehrs anzumieten und einzusetzen. Ortsansässige Unternehmer sind im vergaberechtlich Zulässigen bei Preisabfragen vorrangig zu beteiligen. Die VKU beachtet ihre Verpflichtung aus dem ÖDLA, die insgesamt betrauten Verkehrsleistungen (alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖDLA einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen) überwiegend entsprechend der Vorgaben selbst zu erbringen.

§ 4 Aufwendungsersatz

(1) Übersteigen die Kosten des mit der Stadt und dem Kreis vereinbarten Linienverkehrs dessen Erträge, leistet die Stadt an den Kreis Aufwendungsersatz in Höhe von 50% der ungedeckten Kosten. Die jeweils zu entrichtenden Kosten sind der **Anlage 3** „Finanzierung“ zu entnehmen.

(2) Für die Ermittlung des Aufwendungsersatzes werden vorab die Effekte aus den Einnahmen des Großkundenabos bzw. Sozialtickets auf das Wirtschaftsergebnis der Verkehre ausgewiesen. Da der Kreis Unna das Sozialticket alleine finanziert, werden diese Beträge in der Berechnung für den Anteil der Stadt nicht berücksichtigt**.**

(3) Die VKU führt im Auftrag des Kreises Unna die Abrechnung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durch. Eine vorläufige Abrechnung hat zum 31.03. nach Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen. Die Korrekturabrechnung erfolgt mit der vorläufigen Abrechnung des jeweils nächsten Jahres. Die Parteien überprüfen innerhalb von drei Monaten nach Zugang die vorgelegte Abrechnung. Einwendungen gegen die Abrechnung sind sowohl der VKU als auch dem Kreis Unna mitzuteilen. Soweit innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erfolgen, wird die Abrechnung von den Parteien als verbindlich anerkannt.

(4) Der über die Abrechnung ermittelte Aufwendungsersatz wird dem Kreis Unna unter Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt. Er leitet den Anteil der Stadt Schwerte an die VKU weiter.

(5) Die VKU wird jeweils zum 30.11. eines Jahres eine Prognose der Kosten für das übernächste Jahr (Bsp. zum 30.11.2014 die Prognose für 2016) aufstellen. Die Stadt Schwerte und der Kreis Unna können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über folgende Punkte entscheiden:

- ob und inwieweit das ÖPNV-Angebot reduziert wird (Angebotsanpassungen gemäß § 1 (3))
- oder betreffende Haushaltsmittel in den Haushalt des Kreises Unna und der Stadt Schwerte eingestellt werden können (Auf Grund des Doppelhaushaltes der Stadt Schwerte ist eine gesonderte Bereitstellung der ausstehenden Differenzkosten notwendig).

(6) Eine Überprüfung der Prognose durch die VKU erfolgt jeweils zum 30.05. eines Jahres für das darauffolgende Jahr (d.h. z.B. zum 30.05.2015 für 2016). Dies geschieht für eine Planungssicherheit hinsichtlich der Haushaltsmittelanmeldung.

(7) Zur Abschätzung der Preisentwicklung stellt die VKU jährlich eine mittelfristige Finanzplanung über 5 Jahre jeweils zum 30.11. eines jeden Jahres auf. Eine solche ist den Vertragsparteien unverzüglich vorzulegen.

§ 5 Kosten, Erträge, Fälligkeit

(1) Folgende, von der VKU zu tragende Kosten werden dem Linienverkehr zugerechnet:

a) Fahrdienstkosten

b) Vergütungen an Subunternehmer.

c) Betriebsführungskosten (für Planung, Vertrieb, Infrastruktur und Vermarktung) in Höhe von pauschal 40.000 € (i. W. vierzigtausend) EUR/Jahr

Falls die VKU eigene Fahrzeuge einsetzt, werden die IST-Kosten des VKU-Fahrbetriebes angesetzt. In diesem Fall hat die VKU auf Verlangen der Stadt Schwerte über Vergleichsanrechnungen nachzuweisen, dass die Kosten in keinem Falle die Marktvergleichspreise übersteigen.

(2) Folgende Erträge (ohne Umsatzsteuer), die die VKU im eigenen Namen und für eigene Rechnung vereinnahmt, werden dem Projekt zugerechnet:

1. Erträge aus dem Verkauf von Fahrausweisen jeder Art,

2. Zurechenbare öffentliche Zuschüsse nach § 11 a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale) sowie nach § 148 SGB IX (unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Linienverkehr);

3. Erträge aus Sponsoring soweit für die betroffenen Verkehre vorhanden.

(3) Verlangen Stadt oder Kreis besondere Betriebsführungsleistungen, Zusatzleistungen in der Erstellung oder besondere Auswertungen, so legt die VKU unverzüglich vorab eine Kalkulation des voraussichtlich notwendigen zusätzlichen Aufwendungsersatzes zur Kenntnisnahme vor.

Wird diese von den Vertragsparteien anerkannt, wird die kalkulierte Leistung erbracht und nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgerechnet.

(4) Für die Anwendung des Anhangs der VO 1370/2007, insbesondere die Trennungsrechnung und die Beachtung des Überkompensationsverbotes, gelten die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen des ÖDLA. Die Verkehrsleistung nach diesem Vertrag wird Bestandteil der Trennungsrechnung und Überkompensationskontrolle für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des ÖDLA; ein gesonderter Ausweis in der Trennungsrechnung erfolgt nicht.

§ 6 Gültigkeit des Vertrages und Kündigung

(1) Der Vertrag gilt ab Unterzeichnung bis zum 31. Dezember 2020. Die folgenden Verträge (Vertrag vom 01.01.2007 über die Mitfinanzierung des seit dem 10.01.2005 von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) in Schwerte durchgeführten Linienverkehrs durch die Stadt Schwerte ab dem 01.01.2007 und der Vertrag über die Durchführung sowie Abrechnung der Kosten und Einnahmen der NachtBus-Projekte N31 von den Haltestellen Rohrmeisterei und Bahnhof Schwerte über Lichtendorf und Geisecke und N32 über Westhofen, Ergste und Villigst vom November 2005) werden ab Vertragsbeginn aufgehoben.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist nur zum jeweils nächsten Fahrplanwechsel mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des gesamten Vertrages hergeleitet werden. Die Parteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen.

§ 8 Änderung des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.

§ 10 Gerichtsstand

Es ist der jeweilige Gerichtsstand maßgeblich.

Unna,

Kreis Unna

Der Landrat Kreisdirektor

Schwerte,

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Münster,

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Geschäftsführung

Anlagen:

1. Linienverkehr

2. Qualitätsstandards gem. ÖDLA

3. Finanzierung

Anlage 1

Linienverzeichnis der VKU

Stand: 22.07.2014

Kreis, in dem die	Linien-Nr.	Produkt	Linienverlauf		
			von	über	nach
UN / DO	C31 / D31 / T31	CityBus/DirektBus/ TaxiBus	Dortmund-Holzen		Schwerter Heide
UN	C32 / T32	CityBus/TaxiBus	Schwerte, Bf.		Ergste, Im Wietloh
UN	C33 / T33	CityBus/TaxiBus	Schwerte, Bf.		Schwerte, Bf.
UN	T31	NachtTaxiBus	Schwerte, Bf.		Schwerte, Bf.
UN	T32	NachtTaxiBus	Schwerte, Bf.		Schwerte, Bf.
UN / DO	T38 / 138 / T138	TaxiBus	Ergste, JVA	Dortmund-Sommerberg	Schwerte-Sommerberg
UN / DO	T39	TaxiBus	Schwerte Stadtmitte	Dortmund-Sommerberg	Schwerte-Sommerberg
UN	208		Ergste, Am Knapp		Schulzentrum Gänsewinkel
UN	209		Geisecke, Krümmde		Ergste, Pestalozzischule
UN	207		Schwerte, Heideschule		Schwerte Ost

Qualitätsstandards

Die VKU orientiert sich an den im jeweiligen Nahverkehrsplan des Kreises definierten Bedienungs-, Verbindungs- und Beförderungsqualitäten. Des Weiteren werden die vom Landesverkehrsministerium vorgelegten Qualitätsvorgaben für den Nahverkehr in NRW berücksichtigt. Hier werden pünktliche Verbindungen, schnelle Informationen über Verspätungen, saubere Fahrzeuge, zuverlässige Fahrplan- und Tarifauskünfte durch das Fahrpersonal gefordert.

Die VKU trägt dafür Sorge, dass auch die von ihr eingesetzten Auftragsunternehmer die geforderten Qualitätsstandards erfüllen.

Die VKU stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der eigene Fahrbetrieb und die Auftragsunternehmer den gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragen und die Sozialvorschriften für das Fahrpersonal, die Arbeitszeitvorschriften und die Vorschriften über die Fahrzeugsicherheit eingehalten werden.

Die Qualitätsstandards werden in 4 Kategorien unterteilt:

1. Fahrpersonal
2. Verkehrsdurchführung
3. Service
4. Fahrzeuge.

Der Aufgabenträger behält sich vor, die Qualitätsstandards zu überprüfen.

1. Fahrpersonal

Auf ihren Linien wird durch die VKU bzw. deren Auftragsunternehmern ausschließlich qualifiziertes Fahrpersonal eingesetzt.
Dieses wird so ausgewählt und geschult, dass es den gehobenen Anforderungen an einen attraktiven ÖPNV entspricht.
Das eingesetzte Fahrpersonal verfügt über

- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
- ein gepflegtes, seriöses Erscheinungsbild,
- Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Kundenorientierung,
- das notwendige Fachwissen zu Tarifen, Linien und Zielen in Stadt und Region.

Diese Anforderungen werden durch entsprechende Schulungen des Fahrpersonals sichergestellt.

Das eingesetzte Fahrpersonal in Schnell-, Regio-, Stadt- und NachtBussen trägt eine Dienstkleidung mit gut sichtbarem Namensschild.

2. Verkehrsdurchführung

Die Verkehrsdurchführung erfolgt nach den Vorgaben der BO-Kraft und des PBefG.
Während der Fahrten sind die Haltestellen rechtzeitig anzukündigen. Ggf. sind weitere betriebliche Hinweise auf Anschlussverbindungen oder Störungen anzusagen.

Anfragen der Fahrgäste sind höflich, vollständig und korrekt zu beantworten. Ggf. ist an der Funkleitstelle nachzufragen. Für ausführlichere Informationen kann der Fahrgast auf die Schlaue Nummer für Bus und Bahn 0180 3 / 50 40 30 verwiesen werden.
Werden vom Fahrgast Anschlussverbindungen benötigt oder gezielt nach einem Anschluss gefragt, stellt das Fahrpersonal den Anschluss sicher, wenn der Übergang aufgrund der Fahrplanlage gefährdet ist und keine unverhältnismäßige Verzögerung des Anschlussbusses auftritt. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitstelle.

3. Service

Die VKU bietet ihren Fahrgästen eine Reihe von speziellen Qualitätsversprechen, die im Internet und in Flyern bekannt gemacht werden.

Beschwerdemanagement
Die VKU stellt im Rahmen eines qualifizierten Beschwerdemanagements die Beantwortung von Beschwerden und Anregungen sicher. Der Kunde erhält innerhalb von 10 Tagen eine Antwort. Ist dies aufgrund spezieller Umstände nicht möglich, erhält der Kunde einen Zwischenbescheid, in dem ein konkreter Termin für die eigentliche Antwort genannt wird.

Pünktlichkeitsgarantie
Hat ein Bus mehr als 20 Minuten Verspätung und steht keine Fahrtalternative zur Verfügung, ersetzt die VKU die Kosten für ein Taxi bis zu einer Höhe von 25 Euro, bei Abonnenten bis 40 Euro. Ausgenommen von dieser Garantieleistung sind Streik, Unwetter, Naturgewalten und Bombendrohung (gemäß Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW, Ziffer 11).

Anschlussgarantie
Die VKU bietet in Abstimmung mit dem Kreis an verschiedenen Verkehrsknoten garantierte Anschlüsse zwischen den Buslinien an. Sollte dieser Anschluss einmal nicht möglich sein, bestellt die VKU dem Kunden ein Taxi, das dann den Fahrgast entlang des Linienweges bis zur gewünschten Zielhaltestelle bringt.

Reinigungskosten
Sollte die Ursache einer Verschmutzung der Kleidung nachweislich von der VKU zu verantworten sein, erstattet sie dem Fahrgast die Reinigungskosten.

Fahrzeuge

Allgemeine Anforderungen

Für die Durchführung von Linienverkehren sind in Abstimmung mit dem Aufgabenträger Standards festgeschrieben worden, die sich nach den jeweiligen Verkehrsaufgaben richten.
Während die Fahrzeugsicherheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt, unterscheiden sich die Fahrzeuganforderungen hinsichtlich Technik, Gestaltung und Komfort produktspezifisch.
Unterschieden werden vier Produktklassen:

1. SchnellBus
2. RegioBus, StadtBus, NachtBus
3. sonstige Linien mit unregelmäßiger Bedienung und spezielle Einsatzfahrten
4. TaxiBus

Fahrzeugsicherheit

Die Fahrzeuge des eigenen Fahrbetriebs sowie der für die VKU tätigen Auftragsunternehmer müssen betriebssicher sein und den rechtlichen Bestimmungen (StVZO, PBefG, BO-Kraft etc.) entsprechen.

Fahrzeugreinigung

Die Fahrzeuge werden durch Wartung und Pflege in einem ordentlichen Zustand bereitgehalten. Regelmäßige Außen- und Innenreinigung wird gewährleistet. Die Sauberkeitsanforderungen umfassen im Einzelnen:

- Fußboden, Seiten- und Stirnwände, Decke: sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen Rückständen, frei von Schmierereien und Aufklebern
- Sitze: sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen Rückständen, trocken, frei von abfärbenden Mitteln
- Scheiben innen/außen: sauber
- Fahrzeugkarosserie: ansehnlich sauber, gleichmäßig gepflegter Eindruck

Grober Müll (Zeitungen, leere Flaschen, Dosen etc.) ist an der nächsten Endhaltestelle zu entfernen.

Unfall- und Vandalismusschäden am Fahrzeug werden kurzfristig beseitigt.

Witterungsbedingt kann bei Dauerregen bzw. Schneematsch und Frost nach allgemein gültigem Verständnis von den Sauberkeitsanforderungen abgewichen werden.

Betriebliche Kommunikation

Die Fahrzeuge der verschiedenen Produktklassen sind mit den erforderlichen Kommunikationsgeräten ausgestattet. Diese erlauben es, die jeweils örtlich zuständige Leitstelle der VKU und die anderer in der Region tätigen Unternehmen zu erreichen.

Soweit betrieblich erforderlich, wird eine zur Beeinflussung von Lichtsignalanlagen und zur Anzeige dynamischer Fahrgastinformation erforderliche Technik eingesetzt. Bei TaxiBus-Linien reicht in der Regel eine Verbindung zur Unternehmerzentrale aus.

Ticketverkauf und Entwertung
Die VKU rüstet die Fahrzeuge mit einem Bordrechner für den Ticketverkauf aus. Ebenso ist mindestens ein Entwerter pro Bus vorhanden.

In den Produktklassen 3 und 4 kann bei Fahrten mit geringem Anteil von Fahrgästen die ein Ticket erwerben müssen, auch ein mobiles Handverkaufsgerät oder der Blockverkauf zum Einsatz kommen.

Emissionsstandards
Sämtliche Fahrzeuge entsprechen dem zum Zeitpunkt der Beschaffung gültigen technischen Standards hinsichtlich des Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Ausstoßes.

Technische Fahrzeugmerkmale je Produktklasse

Produktklasse 1
Einsatzbereich: SchnellBus-Linien

Technische Fahrzeugmerkmale	
Alter	• maximal 10 Jahre
Motor, Getriebe und Bremsen	• Automatikgetriebe mit Retarder für maximal 85 km/h, bei Einsatz auf Autobahnen und Schnellstraßen Zulassung für 100 km/h erforderlich • ABS, ASR
Einstieg/ Ausstieg	• maximale Fußbodenhöhe 33 cm, mit Kneeling um weitere 8 cm auf Maximalhöhe 25 cm absenkbar
Türen	• die vordere Tür einteilig mit einer Mindestbreite von 72 cm, nach Absprache als Doppeltür • sonstige Türen als Doppeltüren, bei 15m-Bussen und Gelenkbussen wird die Zahl der Türen im Einzelfall festgelegt • Reversiereinrichtung an allen Türen • Bei Innenschwenktüren Handläufe als Einstiegshilfe an der Innenseite der Türen, bei Schwenkschiebetüren oder Außenschwingtüren vergleichbare Hilfen • bei geöffneter Tür muss die Haltestellenbremse zwangsgeschaltet sein • Im Bereich der zweiten Tür darf sich kein Mittelgeländer befinden • über den Ausstiegstüren muss eine Beleuchtung sein, die den Haltestellenbereich bis 5 Sekunden nach der Türschließung ausleuchtet

Fahrzeuggestaltung außen	
Design und Farbgebung	• Lackierung im SchnellBus-Design
Fremdwerbung	• Mit Ausnahme eines Sponsors nicht zugelassen

Fahrzeuggestaltung innen	
Farbgestaltung innen	• wird vorgegeben, es ist immer ein ansprechender Zustand zu halten
Treppen/Aufstiege (nur bei Doppeldecker)	• zwei Treppen erforderlich (ein Aufstieg und ein Abstieg)
Fußboden	• zwischen der 1. und 2. Tür Fahrzeugbodenverlauf ohne Querstufen • rutschfester Belag
Sitzgestaltung	• Bequeme, gepolsterte Einzelsitze • Ausreichende Beinfreiheit • hoher Sitzplatzanteil: 12 m-Bus mindestens 36 Sitze, 15 m-Bus und Gelenkbus mindestens 54 Sitze, Doppeldecker mind. 80 Sitze • Polsterstoff nach vorgegebenem Design • Über jedem Sitzplatz ist, soweit möglich, eine Gepäckablage vorzusehen; diese dient auch als Haltestange • Integrierte oder aufgesetzte Haltegriffe an den Rückenlehnen der Sitze • Bei Einbau von Vis-á-vis-Sitzen zusätzlich ein Haltegriff an der Seitenwand
Sondernutzungsfläche (Kinderwagenplatz)	• Gegenüber der 2. Tür • bei Schwenkschiebetür vor der Tür rechts • Prallschutz für Rollstuhlfahrer kombiniert mit zwei Klappsitzen • Rundlaufende Haltestange
Behindertenfreundliche Ausstattung	• gemäß EU-Vorgaben • bei Neubeschaffung Rampe an der 2. Tür
Haltestangen / Haltegriffe	• mindestens in jeder zweiten Sitzreihe, farblich abgesetzt, nach Möglichkeit versetzt angeordnet
Haltewunschtasten / Türöffner	• an jeder 2. Sitzreihe, farblich abgesetzt • möglichst von allen Sitzen aus zu erreichen • Taster für die Anmeldung von Fahrgästen mit Kinderwagen und Rollstuhl (auch außen) mit entsprechender Signallampe am Fahrerplatz • Taster für automatische Türöffnung an der dritten Tür (auch außen)
Klimatisierung, Heizung und Lüftung	• Standardbelüftung mit Seitenscheibenheizung oder Mehrscheibenisolierglas • eine ausreichende Heizung und Belüftung ist sicherzustellen • bei Neubeschaffung Klimaanlage mit getrennter Steuerung zwischen Fahrerarbeitsplatz und Fahrgastraum
Sonnenschutz	• Bei Neubeschaffung getönte Scheiben zur Verringerung der Wärmeeinstrahlung

Innenbeleuchtung	• Individuell schaltbare Leselampe über jedem Sitzplatz, im Bereich der Gepäckablagen
Lautsprechanlage, Radio	• Lautsprecher getrennt für innen und außen • Kopfhöreranschluss an vielen Sitzplätzen, Anschlüsse soweit wie möglich im Bereich der Gepäckablage, ansonsten in der Rückenlehne des Vordersitzes, bzw. in der Seitenwand • Audioeinheit zur gleichzeitigen Versorgung der Kopfhöreranschlüsse mit zwei Radioprogrammen und einem Hörservice über MP3, Die Radioprogramme werden von der VKU vorgegeben
Funkgerät, Telefon	• Funkgerät • Telefon mit Freisprecheinrichtung am Fahrerplatz
Abfertigungsgeräte	• Bordrechner zum Verkauf von Fahrausweisen und zur Ansteuerung der Entwerter und der Zielanzeige erforderlich
Papierkorb	Mindestens ein Papierkorb im Bereich der zweiten Tür
Materialauswahl	• schwer entflammbar • schmutzabweisend (schwer beschriftbar) • leicht zu reinigen • geräuschdämmend • geruchsarm

Fahrgastinformation	
Fahrzielanzeige außen	• Alphanumerische Matrixanzeige in LCD- oder LED-Ausführung, • Liniennummer an allen vier Außenseiten des Fahrzeuges • Zielanzeige vorne und an der Einstiegsseite, beide Anzeigen müssen einzeilig in großer Schrift und zweizeilig in kleiner Schrift anzeigen können
Fahrgastinformation im Fahrzeug	• Gerät zur automatischen Haltestellenansage und zur automatischen Haltestellenanzeige, Display über dem Mittelgang in Höhe des Fahrerplatzes, bei 15 m-Bussen und Gelenkbussen ein zweites Display im hinteren Fahrzeugteil, bei Doppeldeckern zusätzlich auf dem Oberdeck • Zeitanzeige in der Haltestellenanzeige
Plakathalter, Prospektspender	• Mindestens zwei Plakathalter DIN A2, einer hinter dem Fahrerplatz und einer im Bereich der zweiten Tür. • Ein Prospekthalter für Fahrpläne und Flyer im Bereich des Kinderwagenplatzes.
Leseservice	• Mindestens zwei Aufbewahrungskörbe für aktuelle Tageszeitungen und Zeitschriften zur kostenlosen Benutzung.
Piktogramme gemäß BO-Kraft	• gemäß Vorgaben BO-Kraft und StVZO

Andere gleichwertige technische Ausführungen sind nach Abstimmung mit dem Kreis möglich.

Produktklasse 2
Einsatzbereich: RegioBus-, StadtBus- und NachtBus-Linien

Technische Fahrzeugmerkmale	
Alter	• Maximal 12 Jahre; bei Renovierung (Überarbeitung des Innenraumes incl. der Sitze und optischer Eindruck außen) nach Abnahme, maximal 14 Jahre • Das Alter kann auf einzelnen Linien höher festgesetzt werden
Motor, Getriebe und Bremsen	• Automatikgetriebe mit Retarder für maximal 85 km/h, bei Einsatz auf Autobahnen und Schnellstraßen ist eine Zulassung für 100 km/h erforderlich • ABS, ASR
Einstieg/ Ausstieg	• maximale Fußbodenhöhe 33 cm, mit Kneeling um weitere 8 cm auf Maximalhöhe 25 cm absenkbar
Türen	• die vordere Tür einteilig mit einer Mindestbreite von 72 cm, nach Absprache als Doppeltür • sonstige Türen als Doppeltüren, bei Gelenkbussen zwei Doppeltüren (Auf einzelnen Linien kann festgelegt werden, dass bei Zweiachsern drei Türen und bei größeren Fahrzeugen vier Türen notwendig sind.) • Reversiereinrichtung an allen Türen • Bei Innenschwenktüren Handläufe als Einstiegshilfe an der Innenseite der Türen, bei Schwenkschiebetüren oder Außenschwingtüren vergleichbare Hilfen • Bei geöffneter Tür muss die Haltestellenbremse zwangsgeschaltet sein • Im Bereich der zweiten Tür darf sich kein Mittelgeländer befinden • Über den Ausstiegstüren muss eine Beleuchtung sein, die den Haltestellenbereich bis 5 Sekunden nach der Türschließung ausleuchtet

Fahrzeuggestaltung außen	
Design und Farbgebung	• Lackierung im Design der WVG-Gruppe
Fremdwerbung	• Zugelassen nach vorgegebenen Richtlinien

Fahrzeuggestaltung innen	
Fußboden	• Bei Niederflurfahrzeug zwischen der 1. und 2. Tür Fahrzeugbodenverlauf ohne Querstufen • rutschfester Belag
Sitzgestaltung	• bequeme Polstersitze • ausreichende Beinfreiheit • Hoher Sitzplatzanteil beim RegioBus • Polsterstoff
Sondernutzungsfläche	• Gegenüber der 2. Tür

(Kinderwagenplatz)	• Bei Schwenkschiebetür vor der Tür rechts • Prallschutz für Rollstuhlfahrer kombiniert mit zwei Klappsitzen • Rundlaufende Haltestange
Behindertenfreundliche Ausstattung	• gemäß EU-Vorgaben • Bei Neubeschaffung Rampe an der hinteren Tür (elektrisch oder manuell)
Haltestangen / Haltegriffe	• Mindestens in jeder zweiten Sitzreihe, farblich abgesetzt, nach Möglichkeit versetzt angeordnet • Über die ganze Wagenlänge sind waagerechte Haltestangen vorzusehen, die eine durchgehende Festhaltemöglichkeit gewährleisten
Haltewunschtasten / Türöffner	• an jeder zweiten Sitzreihe, farblich abgesetzt • möglichst von allen Sitzen aus zu erreichen • Taster für die Anmeldung von Fahrgästen mit Kinderwagen (auch außen), Signallampe am Fahrerplatz • Taster für die Anmeldung von Rollstuhlfahrern zum Ausfahren der Rampe (auch außen), Signallampe am Fahrerplatz • Taster für automatische Türöffnung an der dritten Tür (auch außen)
Klimatisierung, Heizung und Lüftung	• Standardbelüftung mit Seitenscheibenheizung oder Thermopanescheiben • Eine ausreichende Heizung und Belüftung ist sicherzustellen • Bei Neubeschaffung Klimaanlage mit getrennter Steuerung zwischen Fahrerarbeitsplatz und Fahrgastraum
Sonnenschutz	• Bei Neubeschaffung getönte Scheiben zur Verringerung der Wärmeeinstrahlung
Lautsprechanlage / Radio	• Lautsprecher getrennt für innen und außen • Beim Einsatz als NachtBus ist ein Radio zur Beschallung des Fahrgastraumes erforderlich. Das Radioprogramm wird vorgegeben
Funkgerät	• Funkgerät • Bei einzelnen Fahrten kann ein Telefon mit Freisprecheinrichtung am Fahrerplatz erforderlich sein
Abfertigungsgeräte	• Bordrechner zum Verkauf von Fahrausweisen und zur Ansteuerung der Entwerter und der Zielanzeige erforderlich
Papierkorb	• im Bereich der zweiten Tür
Materialauswahl	• schwer entflammbar • schmutzabweisend (schwer beschriftbar) • leicht zu reinigen • geräuschdämmend • geruchsarm
Videoschutz	• Videoschutzeinrichtung bei Neubeschaffung

Fahrgastinformation	
Fahrzielanzeige und Streckenverlauf außen	• Alphanumerische Matrixanzeige • Liniennummer an allen vier Außenseiten des Fahrzeuges • Zielanzeige vorne und an der Einstiegsseite, beide Anzeigen müssen einzeilig in großer Schrift und zweizeilig in kleiner Schrift anzeigen können
Fahrgastinformation im Fahrzeug	• Gerät zur automatischen Haltestellenansage und zur automatischen Haltestellenanzeige, Display über dem Mittelgang in Höhe des Fahrerplatzes, bei 15 m-Bussen und Gelenkbussen ein zweites Display im hinteren Fahrzeugteil • LED-Uhr im Bug oder Zeitanzeige in der Haltestellenanzeige
Plakathalter, Prospektspender	• Mindestens zwei Plakathalter DIN A2, einer hinter dem Fahrerplatz und einer im Bereich der zweiten Tür • Ein Prospekthalter für Fahrpläne und Flyer im Bereich des Kinderwagenplatzes
Piktogramme gemäß BO-Kraft	• Gemäß Vorgaben BO-Kraft und StVZO

Andere gleichwertige technische Ausführungen sind nach Abstimmung mit dem Kreis möglich.

Produktklasse 3:

Einsatzbereich: sonstige Linienverkehre mit unregelmäßiger Bedienung und Einsatzfahrten

Technische Fahrzeugmerkmale	
Motor, Getriebe und Bremsen	• Bei Neuanschaffung ABS, ASR
Türen	• Mindestens zwei Türen, bei Gelenkbussen drei mit einer Mindestbreite von 72 cm • Reversiereinrichtung an allen Türen • bei geöffneter Tür muss die Haltestellenbremse zwangsgeschaltet sein

Fahrzeuggestaltung innen	
Fußboden	• rutschfester Belag
Haltestangen / Haltegriffe	• in ausreichender Anzahl erforderlich
Heizung und Lüftung	• ausreichende Heizung und Belüftung ist sicherzustellen
Lautsprechanlage	• Lautsprecher getrennt für innen und außen
Funkgerät	• Funkgerät
Abfertigungsgeräte	• Verkaufsgerät, ggfs. auch Verkauf vom Block • ein Entwerter im vorderen Sichtbereich des Fahrers
Papierkorb	• im Bereich der zweiten Tür
Farbgestaltung innen	• intaktes Erscheinungsbild, ordentlicher Eindruck
Materialauswahl	• schwer entflammbar • schmutzabweisend (schwer beschriftbar) • leicht zu reinigen • geräuschdämmend • geruchsarm

Fahrgastinformation	
Fahrzielanzeige und Streckenverlauf außen	• Alphanumerische Matrixanzeige oder Rollbandanlage • Bei kurzfristigem Einsatz sind Steckschilder möglich
Piktogramme gemäß BO-Kraft	• gemäß Vorgaben BO-Kraft und StVZO

Andere gleichwertige technische Ausführungen sind nach in Abstimmung mit dem Kreis möglich.

Produktklasse 4: TaxiBus

Alter	• Max. 12 Jahre
Türen	• Pkw: 4 Türen • Großraum-Pkw: mindestens 3 Türen, nach Möglichkeit mit Heckklappe zur Beförderung von zusammengeklappten Kinderwagen

	• Kleinbus: mindestens 3 Türen, Fahrgasttür fremdkraftbetätigt
Heizung/ Lüftung / Klimatisierung	• Muss ausreichend gewährleistet sein • Bei Neuanschaffung mit Klimaanlage
Abfertigungsgeräte	• Verkaufsgerät • Im Einzelfall Abfertigung über Notfahrscheine möglich
Funkgeräte / Mobiltelefon	• Verbindung mit der Zentrale des Unternehmers muss gewährleistet sein • Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung • Bei TaxiBus Mobilfax/PDA erwünscht
Kindersitz / Sitzkissen	• Muss gem. StVO mitgeführt werden
Linienbezeichnung/ Fahrtziel	• Beleuchtbares Dachzeichen „TaxiBus“ • Bei TaxiBus Zielschild vorn mit Liniennummer und Fahrtziel, ein Steckschild ist ausreichend, bei Kleinbussen ist bei Neubeschaffung eine Matrixanzeige wünschenswert
Prospekthalter	• Bei fest eingeteilten Fahrzeugen sollte ein Prospekthalter zur Ausgabe von Produktfahrplänen eingebaut sein, ansonsten sollte der Fahrer einige Exemplare mit sich führen

VKU
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
Ein Unternehmen der WVG-Gruppe

Anlage 3

Berichtsjahr xxxx **Finanzierung**

Organisation und Durchführung des Ortslinienverkehrs in Schwerte gemäß dem Vertrag von xx.xx.xxxx

Aufwendungsersatz gemäß § 4 und § 5	**in EUR**
1. Erträge	
-Erträge aus dem Verkauf	
-Zuschüsse gemäß § 11a ÖPNVG	
-Zuschüsse gemäß § 148 SGB IX	
-Sonstige Erträge (z.B. Sponsoring)	
Summe Erträge	
2. Kosten	
-Fahrdienstkosten	
-Vergütung an Subunternehmer	
-Sonstige Kosten	
-Betriebsführungskosten gemäß § 5 (1)	
Summe Kosten	
3. Ungedeckte Kosten (Saldo aus 1. und 2.)	
4. Ergebnisverbesserung Sozialticket	
5. Ungedeckte Kosten ohne Sozialticket-Effekt (Abrechnungsbasis für den Aufwendungsersatz)	
6. Aufwendungsersatz an den Kreis 50% von 5.	